

**Unterrichtung
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

Betr.: Unterrichtung über die Ergebnisse der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente am 9. Mai 1995 und der Gemeinsamen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen und deutschen Landesparlamente am 10. Mai 1995

Am 9. Mai 1995 fand in Konstanz die 75. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente statt, am 10. Mai 1995 die gemeinsame Konferenz mit den Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landesparlamente. Eine solche gemeinsame Konferenz gibt es alle zwei Jahre im Wechsel zwischen Österreich und Deutschland.

Die Konferenz der deutschen Präsidentinnen und Präsidenten hatte im wesentlichen folgende Ergebnisse:

1. Nach ausführlicher Erörterung wurde eine Entschließung zur Regierungskonferenz 1996 der Europäischen Union verabschiedet (Anlage 1). Sie stimmt in ihren Grundzügen überein mit einer Entschließung des Bundesrats vom 31. März 1995 zur Bundesratsdrucksache 169/95.
Gefordert werden insbesondere
 - die strikte Ausrichtung am Subsidiaritätsprinzip als Maßstab sowohl für die Kompetenzverteilung als auch für die Ausübung konkurrierender Kompetenzen,
 - die Aufstellung eines Kompetenzkatalogs für die Gemeinschaft an Stelle kompetenzbegründender Zielbestimmungen sowie die Rückverlagerung von Kompetenzen auf die Mitgliedstaaten einschließlich ihrer Untergliederungen,
 - die Klagebefugnis der Regionen und Länder gegen Eingriffe der Europäischen Union in ihre Kompetenzen,
 - die Wahl der deutschen Mitglieder des Ausschusses der Regionen durch die Landesparlamente,
 - die Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments durch Mitentscheidungsrechte neben dem Rat sowie schrittweiser Übergang zu regionalen Wahlkreisen mit gleichem Stimmengewicht für alle Wahlbürger.
2. Ausgehend von einer bereits auf der letzten Konferenz am 28. Oktober 1994 gefaßten Entschließung zur Behandlung von Angelegenheiten der Europäischen Union in den Landesparlamenten (Anlage 2) nahm die Konferenz das Angebot des Deutschen Bundestages an, regelmäßig die Protokolle des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages zu erhalten und zu den Sitzungen dieses Ausschusses einen ständigen Beobachter zu entsenden. Dies wird ein Vertreter Nordrhein-Westfalens sein.
3. Zustimmung fand der Musterentwurf einer Datenschutzordnung für Landesparlamente (Anlage 3); dieser Entwurf beruht auf rheinland-pfälzischem Recht und bedarf der Anpassung an die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze, die im übrigen um eine entsprechende Ermächtigungsnorm ergänzt werden müssen.
4. Eine weitere Entschließung (Anlage 4) betrifft die Beteiligung der Landesparlamente bei völkerrechtlichen Verträgen des Bundes, die die Gesetzgebungskompetenz der Länder berühren. Probleme in diesem Bereich sind insbesondere bei Stationierungsabkommen aufgetreten.
5. Auf der Grundlage eines Referats von Prof. Dr. Mahrenholz, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts a. D., erörterten die Präsidentinnen und Präsidenten Fragen der Beteiligung der Landesparlamente an verfassungsgerichtlichen Verfahren. Der Referent machte deutlich, daß dem Gericht an einem möglichst breiten Meinungsspektrum gelegen sei, so daß auch Stellung-

nahmen noch hilfreich sein könnten, die keine einheitliche Meinung enthielten. Besonders wichtig seien Stellungnahmen der Landesparlamente, wenn Fragen des Parlamentsrechts berührt seien, da das Gericht in diesem Bereich über wenig eigene Anschauung verfüge und auch an der Darstellung tatsächlicher Abläufe interessiert sei.

Die Präsidentinnen und Präsidenten faßten in dieser Angelegenheit keinen Beschluß. In der Diskussion wurde deutlich, daß viele Parlamente nicht über die personellen Ressourcen verfügen, um sich an allzuviel verfassungsgerichtlichen Verfahren beteiligen zu können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Stellungnahme in ein parlamentarisches Beratungsverfahren einbezogen wird.

Die gemeinsame Konferenz mit den österreichischen Präsidentinnen und Präsidenten befaßte sich ebenfalls mit der Regierungskonferenz 1996 der Europäischen Union. Der Diskussionsstand in Österreich ließ es allerdings noch nicht zu, die von den deutschen Präsidentinnen und Präsidenten hierzu gefaßte EntschlieÙung auch als gemeinsame zu übernehmen. Es wurde vielmehr eine EntschlieÙung gefaßt (Anlage 5), die kürzer gehalten ist und insbesondere zu Fragen des Wahlverfahrens für das Europäische Parlament nicht Stellung nimmt.

In einem Meinungsaustausch über aktuelle politische Fragen wurde von österreichischer Seite über die Bemühungen zu einer Bundesratsreform berichtet, während von deutscher Seite die Verfassungsentwicklungen in den neuen Bundesländern dargestellt wurden.

Einen Erfahrungsaustausch gab es auch über Fragen der grenzüberschreitenden interregionalen Zusammenarbeit. Neben sogenannten Euro-Regionen, d. h. Gebieten mit parlamentarischen Vertretungskörperschaften innerhalb der Europäischen Union, gibt es auch eine Reihe regelmäßiger parlamentarischer Kontakte, die über die Außengrenzen der Gemeinschaft hinausreichen. Neben Österreich im Verhältnis zu Ungarn und den Staaten Südosteuropas sind hier besonders die deutschen Küstenländer mit ihrer Beteiligung an der Konferenz der Ostseeanrainerstaaten zu nennen.

Schwerpunktthema war die Befassung der Landesparlamente mit Angelegenheiten der Europäischen Union und des Ausschusses der Regionen. Hierzu gab es einführende Referate der Präsidenten Dr. Dax (Burgenland) und Unterrieder (Kärnten), die stellvertretende Mitglieder des Ausschusses sind, sowie des Vizepräsidenten des Ausschusses Prof. Dr. Dammeyer, Landtagsabgeordneter in Nordrhein-Westfalen. Deutlich wurde dabei, daß der Ausschuß der Regionen überwiegend von Vertretern der Exekutive besetzt wird. Dabei schwankt das Benennungsverfahren zwischen der ausdrücklichen Wahl durch den Landtag wie etwa in Nordrhein-Westfalen und in zwei österreichischen Bundesländern und einer Regierungsentscheidung, die dem Parlament zumeist nicht einmal förmlich mitgeteilt wird.

Soweit Parlamentarier als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder benannt worden sind, war übereinstimmendes Urteil, daß sie von der Exekutive — in Deutschland von der Europa-Ministerkonferenz — gut in die Vorbereitungsarbeiten einbezogen sind und umfassend informiert werden. Die Durchsetzung der geplanten „Linie“ scheidet jedoch oftmals daran, daß der Ausschuß und seine Unterausschüsse mehr Präsenz (und Mitarbeit in informellen Zirkeln) erfordern, als die Mitglieder deutscher Landesregierungen zu leisten in der Lage sind.

Die Präsidentinnen und die Präsidenten haben zu diesem Thema keine EntschlieÙung gefaßt, da sie davon ausgehen, daß im Rahmen der Regierungskonferenz ohnehin Veränderungen im Sinne der von ihnen in Anlage 1 bzw. Anlage 5 geäußerten Vorstellungen erfolgen werden. In den Diskussionsbeiträgen wurde aber deutlich, daß das Thema der Benennung von Vertretern innerstaatlich weiter vertieft werden muß.

Ute Pape

Anlagen

Entschließung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente zur Regierungskonferenz 1996 der Europäischen Union

A.

Der europäische Einigungsprozeß hat entscheidend zur Sicherung des Friedens und zur Schaffung von wirtschaftlichem Wohlstand in Europa beigetragen. Die vom Gemeinsamen Markt ausgehende Dynamik hat nicht nur weitere europäische Länder zum Beitritt veranlaßt, sondern auch dem Streben nach einer politischen Union wesentliche Impulse gegeben. Es ist Aufgabe der Regierungskonferenz 1996 der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durch richtige Weichenstellungen das europäische Einigungswerk für die Zukunft zu sichern.

Nach Auffassung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente ist dazu notwendig, Fortschritte zu einer stärkeren föderalen Ausrichtung der Europäischen Union zu erzielen und ihre Entscheidungsstrukturen zu vereinfachen. Wenn dies gelingt, wird sich auch die Akzeptanz der Bevölkerung für die Europäische Union wesentlich erhöhen. Um das Vertrauen der Bürger zu festigen, braucht die Europäische Union eine bessere demokratische Legitimation und Kontrolle durch Stärkung des Europäischen Parlaments gegenüber den anderen EU-Organen sowie mehr Transparenz und Bürgernähe in ihren Entscheidungsverfahren. Die jetzige undurchschaubare Kompetenzlage muß durch eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten sowie den Ländern und Regionen ersetzt werden.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente erwarten, daß Bundesregierung und Bundesrat sich für die nachstehenden Ziele und Forderungen für die Regierungskonferenz 1996 nachhaltig einsetzen. Dabei fordern sie, daß bei der Meinungs- und Willensbildung die Landesparlamente rechtzeitig informiert und beteiligt werden.

Auch halten sie es für notwendig, die Regierungskonferenz 1996 durch eine umfassende öffentliche Diskussion unter Einbeziehung der Parlamente der verschiedenen Ebenen, insbesondere auch der Landtage, vorzubereiten.

B.

Im einzelnen kommt nach Auffassung der Präsidentinnen und Präsidenten aus Sicht der Länder und Regionen folgenden Forderungen für die Regierungskonferenz eine besondere Bedeutung zu:

1. Subsidiaritätsprinzip und Kompetenzverteilung

1. Subsidiaritätsprinzip

Eines der herausragenden Reformziele hat die klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten zu sein. Das Subsidiaritätsprinzip muß dabei Maßstab sowohl für die Kompetenzverteilung wie für die Ausübung konkurrierender Kompetenzen sein. Nach diesem Prinzip sollen Aufgaben nur dann einer größeren Gemeinschaft übertragen werden, wenn sie die Kräfte und Möglichkeiten der jeweils kleineren Gemeinschaft überfordern.

a) Wegfall der Klausel „Bessere Erledigung durch die Gemeinschaft“

Die Subsidiaritätsformel, die durch den Maastrichter Vertrag in Artikel 3b EG-Vertrag eingefügt wurde, ist zu verbessern. Nach jetzigem Text wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. In der Praxis hat sich seit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages gezeigt, daß die sogenannte Besser-Klausel regelmäßig unter Verwendung formelhafter Wendungen zur Annahme einer Kompetenz der Gemeinschaft herangezogen wird und die Prüfung der ersten Voraussetzung vernachlässigt wird.

Durch eine Streichung der „Besser-Klausel“ werden deshalb die Gemeinschaftsorgane zu einer strengeren Prüfung gezwungen, ob sie nach dem Subsidiaritätsprinzip zum Tätigwerden befugt sind.

Sofern divergierende Regelungen in den Mitgliedstaaten ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich machen, sollte die Gemeinschaft verpflichtet sein, sich an dem nationalen Standard zu orientieren, der den Interessen der Verbraucher am meisten Rechnung trägt.

b) Subsidiaritätsprinzip als Leitlinie für Kompetenzbegründungen

Das Subsidiaritätsprinzip muß neben seiner Geltung im Bereich der Kompetenzausübung als Leitlinie für neue (vertragliche) Kompetenzbegründungen und für eine Überprüfung und ggf. Neuverteilung bestehender Kompetenzen herangezogen werden. Nur wenn sich ergibt, daß auf Ebene der Mitgliedstaaten oder der darunterliegenden Ebene der Länder und Regionen eine Aufgabe nicht erledigt werden kann, darf sie bei der ausstehenden Vertragsrevision als Kompetenz der Gemeinschaft übertragen werden.

Die Frage der Einbeziehung eines Grundrechtskatalogs in das Unionsrecht ist zu prüfen.

2. Klare Abgrenzung der Kompetenzen

a) Kompetenzkatalog

Die Regierungskonferenz 1996 muß zu einer besseren Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Union und Mitgliedstaaten führen. Während bislang die Gemeinschaft oft lediglich aufgrund von ver-

traglichen Zielsetzungen im EG-Vertrag tätig wird, sollte künftig an Stelle des weitgefaßten Zielkatalogs des Artikels 3 EG-Vertrag ein sachgebietsbezogener positiver Kompetenzkatalog aufgestellt werden. In diesem Katalog sollte eine eindeutige Unterscheidung in ausschließliche und nicht ausschließliche Zuständigkeiten vorgenommen werden.

Dabei ist darauf zu achten, daß für die Zuständigkeitsbeschreibung keine generalklauselartigen Begriffe verwendet werden. Die Relevanz dieser Forderung zeigt sich am Beispiel des Binnenmarktes, der nach Auffassung der Europäischen Kommission in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt und in der bisherigen Praxis zu Überschreitungen der Kompetenzen in nichtwirtschaftliche Bereiche geführt hat.

Als Beispiel für eine Kompetenzaufzählung können Kompetenzkataloge herangezogen werden, wie sie in Bundesstaaten mit genauer Auflistung der ausschließlichen und konkurrierenden Zuständigkeiten üblich sind.

b) Rückverlagerung von Kompetenzen

Ein wichtiges Reformziel der Regierungskonferenz sollte ferner die Überprüfung der jetzigen Zuständigkeiten der Europäischen Union bzw. Gemeinschaft sein. Sollte sich bei dieser Prüfung ergeben, daß Aufgaben nicht auf der europäischen Ebene erledigt werden müssen, sind sie an die Mitgliedstaaten zurückzugeben und ggf. nach der innerstaatlichen Ordnung den Ländern und Regionen wieder zu überlassen.

Überhaupt sollte Leitlinie für den Kompetenzkatalog sein, daß sich die Union künftig auf die europäischen Kernaufgaben beschränkt. Nur so kann sie entscheidungs- und handlungsfähig bleiben.

c) Streichung der Generalklausel des Artikels 235 EG-Vertrag

Mit einem Kompetenzkatalog, der das Handeln der Gemeinschaft in rechtsstaatlich einwandfreier Weise berechenbar machen soll, sind weite Generalklauseln nicht zu vereinbaren. Die Generalklausel des Artikels 235 EG-Vertrag, gegen dessen Handhabung auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Maastricht-Urteil erhebliche Bedenken geäußert hat, muß deshalb gestrichen werden.

3. Prinzip der Unionstreue

Bei der Kompetenzausübung hat die Gemeinschaft künftig — ähnlich dem föderalen Prinzip der Bundesstreue — das Prinzip der Unionstreue zu beachten. Ergänzt werden muß insoweit Artikel 5 des EG-Vertrages, der bisher nur in eine Richtung wirkt, weil er lediglich die Mitgliedstaaten auf ein gemeinschaftsfreundliches Verhalten verpflichtet.

Um für beide Seiten verbindlich zu wirken, müssen Union und Mitgliedstaaten gegenseitig zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet werden. Auch muß künftig vertraglich festgelegt werden, daß die Union auf den föderalen Aufbau von Mitgliedstaaten Rücksicht nimmt.

4. Klagerecht der Länder und Regionen

Länder und Regionen müssen die Möglichkeit erhalten, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Kompetenzkatalogs gerichtlich überprüfen zu lassen. Deshalb ist ihnen ein eigenes Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof einzuräumen. Mit der Klage müssen sie geltend machen können, daß europäische Organe ihre Zuständigkeiten überschreiten und dadurch Länder bzw. Regionen in deren Rechten verletzen.

Ein solches Klagerecht stellt ein wichtiges Element zur Stärkung von Subsidiarität und Bürgernähe dar und wirkt jeder Form von Zentralismus entgegen.

II. Fortentwicklung des Ausschusses der Regionen

1. Zusammensetzung

Die im Maastrichter Vertrag verankerte Beteiligung des Ausschusses der Regionen am Entscheidungsprozeß der EG muß fortentwickelt werden. Dazu ist notwendig, daß die demokratische Legitimation des Ausschusses verstärkt wird. Es ist deshalb vorzusehen, daß seine Mitglieder über ein politisches Wahlmandat verfügen oder einer politischen Vertretung gegenüber unmittelbar verantwortlich sind. In Deutschland sind die Mitglieder von den Landesparlamenten zu wählen.

2. Erweiterung der obligatorischen Anhörungsrechte

Erweitert werden sollten die obligatorischen Anhörungsrechte des Ausschusses, insbesondere in den Bereichen Umwelt, berufliche Bildung, Informationsgesellschaft und Entwicklungszusammenarbeit.

Sollten Rat oder Kommission in Fällen der obligatorischen Anhörung von einer Stellungnahme des Ausschusses abweichen, müssen die wesentlichen Gründe dargelegt werden.

3. Eigener organisatorischer Unterbau

Der gemeinsame Unterbau von Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen entspricht nicht der politischen Rolle und Bedeutung des Ausschusses der Regionen. Für den Ausschuß der Regionen ist deshalb ein eigenständiger organisatorischer Unterbau vorzusehen.

4. Klagerecht des Ausschusses der Regionen

Zum wirksamen Schutz seiner Mitwirkungsrechte muß der Ausschuß der Regionen ein Klagerecht vor dem EuGH erhalten, auch wegen möglicher Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips.

III. Demokratische Legitimation und Bürgernähe

1. Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments

Die Position des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Kompetenzen der EU muß gestärkt werden. Das Parlament sollte deshalb ein gleichberechtigtes Mitentscheidungsrecht neben dem Rat erhalten, soweit dieser mit Mehrheit entscheidet. Als Zwischenschritt ist eine Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens nach Artikel 189 b EG-Vertrag unumgänglich.

2. Regionale Wahlkreise

Einhergehen muß damit die schrittweise Verankerung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl. Bei der Einführung eines einheitlichen europäischen Wahlrechts sprechen sich die Präsidentinnen und Präsidenten für eine Wahl in regionalen Wahlkreisen aus, um die Abgeordneten des Europäischen Parlaments regional zu verankern.

3. Zusammenarbeit der Parlamente

Die Präsidentinnen und Präsidenten plädieren für eine bessere Zusammenarbeit der Parlamente unter Einbeziehung auch und gerade der regionalen Parlamente (Landtage). Sie sind der Überzeugung, daß die regionale Verankerung der Mitglieder des Europäischen Parlaments einer solchen Zusammenarbeit förderlich wäre. Im übrigen sind sie der Auffassung, daß dort, wo — in Gestalt einer periodisch tagenden Konferenz — ein ständiger Informations- und Meinungsaustausch zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten stattfindet, zumindest das den Vorsitz führende Landesparlament der Landtagspräsidentenkonferenz beteiligt werden sollte.

Entschließung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente in Angelegenheiten der Europäischen Union und des Ausschusses der Regionen

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente stellt fest, daß auf der Grundlage des Vertrages von Maastricht wichtige Fortschritte bei der innerstaatlichen Mitwirkung der deutschen Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union erzielt worden sind. Nach wie vor unzureichend ist die Mitwirkung der deutschen Landesparlamente. Hierzu fassen die Präsidentinnen und Präsidenten in Anknüpfung an ihre Entschließung vom 11. Mai 1992 in Homburg nachfolgende Entschließung:

I. Beteiligung der Landesparlamente an der Willensbildung des Landes in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Maastrichter Vertrag sowie der neue Artikel 23 GG und die entsprechenden Begleitgesetze machen es notwendig, daß die Landesparlamente stärker an der Willensbildung in Angelegenheiten der Europäischen Union beteiligt werden.

Die Konferenz empfiehlt, von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Umfassende und frühzeitige Information des Landesparlaments über Vorhaben der Europäischen Union

Die Landesregierung hat das Landesparlament schriftlich oder ggf. mündlich über alle Vorhaben der Europäischen Union, die die Gesetzgebungskompetenz der Länder berühren oder für das Land von grundsätzlicher politischer Bedeutung sind, umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

Gegenstand der Unterrichtung sind auch vorbereitende Papiere der europäischen Institutionen.

Die Unterrichtung soll nach Möglichkeit so rechtzeitig erfolgen, daß sich das Landesparlament vor den Beratungen des Bundesrats mit dem Gegenstand befassen kann.

2. Beachtung von Beschlüssen des Landesparlaments durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union

Soweit Vorhaben der Europäischen Union Gesetzgebungskompetenzen der Länder betreffen oder für die Länder von grundsätzlicher Bedeutung sind, hat folgendes zu gelten:

Die Landesparlamente erwarten, daß

- die Landesregierung Stellungnahmen des Landesparlaments zu solchen Vorhaben der Europäischen Union berücksichtigt;
- in Fällen, in denen durch ein Vorhaben im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und daher die Verhandlungsführung im Rahmen der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen worden ist, die Landesregierung der Stellungnahme des Landesparlaments entspricht;
- die Landesregierung Stellungnahmen des Landesparlaments, durch die die Landesregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, daß die Bundesregierung eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft erhebt, entspricht.

3. Begründungspflicht der Landesregierung bei Abweichen von Stellungnahmen des Landesparlaments

Weicht die Landesregierung in den Fällen von Ziffer 2 von einer Stellungnahme des Landesparlaments wesentlich ab, sind dem Landtag die dafür maßgeblichen Erwägungen mitzuteilen.

4. Geschäftsgang im Landesparlament bei der Behandlung von Angelegenheiten der Europäischen Union

Vorhaben der Europäischen Union werden an den zuständigen Ausschuß überwiesen. Das Parlament trifft Vorkehrungen, daß auch in Eilfällen eine rechtzeitige Stellungnahme möglich ist.

II. Verankerung einer Europaklausel in der Landesverfassung („kleiner Artikel 23 GG“)

Die Präsidentinnen und Präsidenten sind der Auffassung, daß die Mitwirkungsmöglichkeiten der Landesparlamente in Europafragen verfassungsrechtlich abgesichert werden sollten.

III. Beteiligung der Landesparlamente im Ausschuß der Regionen

1. Mitwirkung der Landesparlamente bei der Benennung der Vertreter im Ausschuß der Regionen

Die Präsidentinnen und Präsidenten bekräftigen ihre Forderung, daß die Landesparlamente angemessen im Ausschuß der Regionen vertreten sind. Ferner muß es Aufgabe der Landesparlamente sein, die deutschen Ländervertreter zu wählen oder in anderer Weise an ihrer Benennung mitzuwirken.

2. *Laufende Unterrichtung des Landesparlaments durch die Landesregierung über die Arbeit des Ausschusses der Regionen*

Die Landesregierung berichtet dem Landesparlament über die Arbeit des Ausschusses der Regionen. Die Mitwirkung von Parlamentariern im Ausschuß enthebt die Landesregierung nicht von ihrer Berichtspflicht.

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

Entwurf einer Datenschutzordnung des Landtags

— aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes —

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben des Landtags durch seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie durch die Landtagsverwaltung gelten die Vorschriften dieser Datenschutzordnung.

(2) Werden personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet, so gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes. Verwaltungsaufgaben im Sinne des Satzes 1 sind

1. die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags im Sinne von Artikel 85 Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung,
2. die Personalverwaltung des Landtags,
3. die Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt gemäß Artikel 85 Absatz 3 Satz 4 der Landesverfassung und
4. die Ausführung der Gesetze, soweit diese dem Präsidenten des Landtags zugewiesen ist.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten der Fraktionen und der Abgeordneten gilt § 31 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(4) Soweit besondere Rechtsvorschriften auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gelten, gehen sie den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor. Die Vorschriften der Geheimschutzordnung bleiben unberührt.

§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben ist zulässig, soweit

1. die Betroffenen eingewilligt haben oder
2. diese Datenschutzordnung oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Sie hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Datenschutzordnung zu erfolgen. § 1 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Für die Einwilligung der Betroffenen gilt § 5 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Datenverarbeitung im Sinne des Absatzes 1 ist jeder Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erheben, Speichern und Nutzen, das Übermitteln und Veröffentlichen sowie das Löschen personenbezogener Daten.

§ 3 Erhebung, Speicherung und Nutzung

(1) Das Erheben, Speichern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Interessen der Betroffenen stehen in der Regel nicht entgegen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten gemäß § 9 getroffen sind.

(2) Personenbezogene Daten, die zu parlamentarischen Zwecken erhoben worden sind, dürfen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Für die Einsicht in Sitzungsprotokolle und deren Verteilung sowie für die Einsicht in Akten des Landtags durch die in § 1 Absatz 1 genannten Personen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung. Von vertraulichen Sitzungsprotokollen dürfen Abschriften oder Ablichtungen nicht hergestellt werden.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Die Vorschriften der Archivordnung bleiben unberührt.

§ 4 Übermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten zu parlamentarischen Zwecken ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt auch für personenbezogene Daten, die an andere Parlamente, deren Mitglieder und Fraktionen sowie an deren Beschäftigte und die Parlamentsverwaltungen zum Zwecke parlamentarischer Zusammenarbeit übermittelt werden.

- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten für nichtparlamentarische Zwecke ist zulässig
1. an öffentliche Stellen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen;
 2. an Hochschulen und andere Stellen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, wenn sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das schutzwürdige Interesse der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann;
 3. an nichtöffentliche Stellen, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.
- (3) Für die Einsicht in Sitzungsprotokolle und Akten des Landtags durch Dritte gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung, der Archivordnung, des Untersuchungsausschußgesetzes und des Landeswahlprüfungsgesetzes.

§ 5 Veröffentlichung

- (1) Personenbezogene Daten dürfen in Landtagsdrucksachen veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Geheimhaltungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnisses bleiben unberührt.
- (2) In den Sammelübersichten des Petitionsausschusses dürfen die Namen der Petenten nicht veröffentlicht werden. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis, in die Sammelübersichten einen Hinweis auf das Aktenzeichen der Eingabe und den Wohnort des Petenten aufzunehmen.
- (3) Für die Berichte der Untersuchungsausschüsse gelten die dazu erlassenen Bestimmungen des Untersuchungsausschußgesetzes.

§ 6¹ Parlamentsinformationssystem

¹ Die Kommission spricht sich für eine Regelung über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in Parlamentsinformationssystemen aus. Wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung dieser Systeme in den Parlamenten wird von einer näheren Formulierung einer solchen Vorschrift jedoch abgesehen.

§ 7 Auskunft

- (1) Den Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten zu erteilen, die zu ihrer Person in automatisierten Verfahren des Landtags gespeichert sind. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.
- (2) Die Auskunfterteilung unterbleibt, soweit
1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben gefährden würde oder
 2. der Auskunft Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
- (3) Die Ablehnung der Auskunfterteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Ablehnung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, daß sie sich an das Datenschutzgremium des Landtags (§§ 13, 14) wenden können. Die Mitteilung des Datenschutzgremiums an die Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand zulassen, sofern nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt wird.
- (4) Das Recht auf Akteneinsicht nach den Vorschriften der Geschäftsordnung, der Archivordnung, des Untersuchungsausschußgesetzes und des Landeswahlprüfungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 8 Richtigstellung und Berichtigung

- (1) Sind in einer Landtagsdrucksache Tatsachen über eine bestimmte oder bestimmbare Person veröffentlicht worden, deren Unwahrheit gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist, so sollen die gerichtlich festgestellten Tatsachen auf Antrag des Betroffenen in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht werden (Richtigstellung).
- (2) Die Richtigstellung unterbleibt, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen oder Stellen entgegenstehen. Eine Richtigstellung von Sitzungsprotokollen erfolgt nicht.
- (3) Der Antrag auf Richtigstellung bedarf der Schriftform. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung beizufügen.
- (4) Sind personenbezogene Daten aus Sitzungen und Unterlagen des Landtags und seiner Gremien unrichtig in Dateien aufgenommen worden, sind sie in den Dateien zu berichtigen. Die Berichtigung von Sitzungsprotokollen des Landtags und seiner Gremien regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Geheimhaltungsvorkehrungen

(1) Gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Geheimhaltungsvorkehrungen sind insbesondere

1. die Erhebung in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung oder sonstigen Rechtsvorschriften oder
2. die Anonymisierung personenbezogener Daten.

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit dieser Vorkehrungen ist zwischen dem Interesse an öffentlicher parlamentarischer Verhandlung und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen abzuwägen.

- (2) Vertrauliche Daten dürfen nicht mittels Fernkopie weitergegeben werden.
- (3) Tonbandaufnahmen zur Erstellung der Sitzungsprotokolle sind nach Ablauf der Berichtigungsfrist oder nach der Entscheidung über eine Berichtigung zu löschen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

(1) Abgeordnete haben über geheimhaltungsbedürftige personenbezogene Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Landtags bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder der Enquete-Kommissionen.

(2) Für die Bediensteten des Landtags gilt § 8 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend. Für die Verschwiegenheitspflicht des Bürgerbeauftragten gilt § 8 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, für die der Fraktionsangestellten § 12 des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz.

(3) Mitarbeitern der Abgeordneten dürfen personenbezogene Daten aus Sitzungen und Unterlagen des Landtags und seiner Gremien nur zugänglich gemacht werden, soweit sie arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Alternative zu Absatz 2 Satz 2, zweiter Halbsatz:

(4) Angestellte der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Durchführung des Datenschutzes, Verfahrensverzeichnis

(1) Der Landtag, seine Mitglieder und die Fraktionen haben die Ausführung dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 in eigener Verantwortung sicherzustellen.

(2) Der Landtag führt ein Verzeichnis seiner Verfahren, in denen personenbezogene Daten automatisiert gespeichert werden (Verfahrensverzeichnis).

(Alternative: Der Landtag und die Fraktionen führen ein Verzeichnis ihrer Verfahren, in denen personenbezogene Daten automatisiert gespeichert werden.)

In dem Verfahrensverzeichnis sind schriftlich festzulegen

1. die Bezeichnung des Verfahrens und seine Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten,
3. der Kreis der Betroffenen sowie
4. die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen.

§ 12 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Landtag, seine Mitglieder und die Fraktionen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand unter Berücksichtigung der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten und ihrer Verwendung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) § 9 Absatz 2 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 13 Datenschutzgremium

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode wird ein Datenschutzgremium gebildet, in dem jede Fraktion durch ein Mitglied vertreten ist. Das Datenschutzgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Beratungen des Datenschutzgremiums sind vertraulich/geheim. Die Mitglieder des Datenschutzgremiums sind verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 14 Aufgaben des Datenschutzgremiums

(1) Das Datenschutzgremium überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1. Die Datenverarbeitung durch die Parlamentarische Kontrollkommission oder die G-10-Kommission ist von der Überwachung ausgenommen.

(2) Das Datenschutzgremium nimmt Beschwerden und Beanstandungen Betroffener entgegen und geht Vorgängen nach, die Anlaß zu einer Überprüfung geben. Ihm ist Einsicht in das Verfahrensverzeichnis des Landtags zu gewähren.

(3) Die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes in den Fraktionen wird von dem Mitglied des Datenschutzgremiums wahrgenommen, das der jeweiligen Fraktion angehört.

(4) Das Datenschutzgremium unterrichtet den Ältestenrat über festgestellte Verstöße. Es kann dem Landtag, seinen Gremien, seinen Mitgliedern und den Fraktionen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben geben.

Alternative zu Absatz 4:

(4) *Das Datenschutzgremium erstattet dem Landtag in angemessenen Zeitabständen einen Tätigkeitsbericht, der als Landtagsdrucksache veröffentlicht wird. Es kann dem Landtag, seinen Gremien, seinen Mitgliedern und den Fraktionen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben geben.*

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz berät das Datenschutzgremium, falls dieses darum ersucht.

Begründung:

Vorbemerkung:

Der Entwurf einer Datenschutzordnung ist — exemplarisch — auf die Rechtslage im Rheinland-Pfälzischen Landtag zugeschnitten, insbesondere hinsichtlich der Verweisungen auf das Datenschutzgesetz und einzelne parlamentsrechtliche Vorschriften. Die Vorschriften sind jedoch inhaltlich — ggf. modifiziert — auf die übrigen Parlamente übertragbar.

Grundlage des Entwurfs sind die Thesen zum parlamentspezifischen Datenschutzrecht, die von der Kommission erarbeitet und auf der Direktorenkonferenz vom 8. bis 10. Juni 1994 beschlossen worden sind. Für die Begründung des Entwurfs kann daher weitgehend auf diese Thesen zurückgegriffen werden.

Zu den einzelnen Regelungsvorschlägen ist — ergänzend — folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im wesentlichen der „Parlamentsklausel“ des rheinland-pfälzischen Landesdatenschutzgesetzes (§ 2 Absatz 2). Sie bestimmt den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich der Datenschutzordnung.

Aus ihr ergibt sich, daß für den Abgeordneten die Datenschutzordnung nur insoweit gilt, als er im Rahmen seines Mandats personenbezogene Daten für die parlamentarische Arbeit im Landtag, seinen Gremien oder in den Fraktionen verarbeitet. Nicht von der Datenschutzordnung erfaßt wird dagegen die sonstige Datenverarbeitung des Abgeordneten, etwa bei seiner Arbeit im Wahlkreis oder in der Partei, aber auch während der Vorbereitung parlamentarischer Aktivitäten, solange er damit nicht in den genannten Gremien hervortritt.

In Absatz 2 wird geregelt, daß für Verwaltungsaufgaben die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes gelten und was im einzelnen unter Verwaltungsaufgaben zu verstehen ist.

Über den im Thesenpapier genannten Katalog hinaus ist auch die Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt als weitere Verwaltungsaufgabe aufgenommen worden. Außerdem ist in Nummer 4 eine „Öffnungsklausel“ eingefügt worden. Sie trägt einerseits dem Bestreben der Kommission Rechnung, die Verwaltungsaufgaben — zumindest in der Datenschutzordnung — abschließend zu nennen, berücksichtigt aber andererseits, daß nicht alle Verwaltungsangelegenheiten im einzelnen aufgezählt werden können. Von dieser „Öffnungsklausel“ werden insbesondere erfaßt

- die Gewährung von Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz,
- die Ausführung des Parteiengesetzes, des Wahlkampfkostenerstattungsgesetzes bzw. des Wahlgesetzes und des Fraktionsgesetzes,
- die Ausführung des Landeshaushaltsgesetzes einschließlich des Haushaltsplanes und
- die Ausführung des Bannmeilengesetzes.

Absatz 3 gewährleistet den Schutz personenbezogener Daten der Beschäftigten der Fraktionen und der Abgeordneten entsprechend den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, die den Schutz personenbezogener Daten von Beschäftigten öffentlicher Stellen vorsehen. Die Daten der Beschäftigten der Landtagsverwaltung unterliegen als Angelegenheit der Personalverwaltung unmittelbar der Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes.

Zu § 2:

§ 2 enthält in Anlehnung an das Landesdatenschutzgesetz eine allgemeine Bestimmung zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung. Sie stellt klar, daß sich die Erlaubnis zur Datenverarbeitung nicht nur aus den Vorschriften der §§ 3 bis 6 ergeben kann, sondern auch aus anderen, besonderen Vorschriften, etwa aus dem Untersuchungsausschußgesetz oder der Geschäftsordnung.

Absatz 3 definiert den Begriff der Datenverarbeitung, insbesondere um deutlich zu machen, daß auch die Erhebung Teil der Datenverarbeitung ist.

Zu § 3:

Da die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten weitgehend identisch sind, werden sie in einer Vorschrift zusammengefaßt.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen den Empfehlungen im Thesenpapier. Satz 2 berücksichtigt, daß den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen in der Regel durch entsprechende Geheimhaltungsvorkehrungen angemessene Rechnung getragen werden kann. Demnach sind nur Ausnahmefälle denkbar, die einer Datenverarbeitung durch das Parlament — vorausgesetzt, sie ist erforderlich zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben — entgegenstehen können. Zu diesen Ausnahmefällen gehört die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung angehören.

Absatz 2 erlaubt eine Nutzung personenbezogener Daten, die zu parlamentarischen Zwecken erhoben worden sind, auch für Verwaltungszwecke. Diese Vorschrift trägt dem Bedürfnis Rechnung, insbesondere Daten von Abgeordneten zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Landtagsverwaltung zu nutzen. So dient beispielsweise ein Sitzungsprotokoll, in dem Redebeiträge des Abgeordneten enthalten sind, gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz als diätetisch-relevanten Nachweis für die Teilnahme des Abgeordneten an der Sitzung, wenn dieser es versäumt hat, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt, daß die Geschäftsordnung bereits Vorschriften über die Einsicht in Sitzungsprotokolle und deren Verteilung sowie über die Einsicht in Akten des Landtags enthält. Da diese Vorschriften jedoch nicht ausdrücklich die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, empfiehlt es sich, auf sie in der Datenschutzordnung besonders zu verweisen. Die Regelung in Satz 2 trägt dem beschränkten Verteilerkreis vertraulicher Sitzungsprotokolle Rechnung. Gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz wird ein vertrauliches Sitzungsprotokoll nur in zwei Exemplaren hergestellt. Diese Regelung würde umgangen, wenn im Wege der Nutzung personenbezogener Daten Abschriften oder Ablichtungen hergestellt werden könnten.

Die Regelung in Absatz 4 bestimmt — in Anlehnung an § 19 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes —, daß personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ihre Speicherung nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Regelung in Satz 2 stellt klar, daß die besonderen Bestimmungen der Archivordnung unberührt bleiben. Diese sehen unter anderem vor, daß Landtagsunterlagen grundsätzlich als Archivgut aufzubewahren sind, da sie bleibenden Wert haben. Eine besondere Lösungsbestimmung enthält § 2 Absatz 2 Satz 2 der Archivordnung des Landtags Rheinland-Pfalz, nach der Unterlagen ohne bleibenden Wert zu vernichten sind.

Zu § 4:

Im Gegensatz zu § 3, der unter dem Begriff der Nutzung die *interne* Weitergabe personenbezogener Daten regelt, enthält § 4 Vorschriften über die Zulässigkeit der *externen* Weitergabe von Daten.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte für parlamentarische Zwecke ist in Absatz 1 geregelt. Die Vorschrift entspricht der Empfehlung im Thesenpapier. Diese Empfehlung wird allerdings ergänzt um eine Regelung der Datenübermittlung an andere Parlamente, deren Mitglieder und Fraktionen sowie an deren Beschäftigte und die Parlamentsverwaltungen im Rahmen parlamentarischer Zusammenarbeit. Damit werden etwa die Fälle erfaßt, in denen Petitionen zuständigkeitshalber übermittelt werden oder Daten zwischen Untersuchungsausschüssen ausgetauscht werden. Ebenfalls berücksichtigt wird die Zusammenarbeit der Parlamente in Präsidenten- und Direktorenkonferenzen sowie die Kooperation zwischen Fraktionen.

Absatz 2 regelt die Datenübermittlung zu anderen als parlamentarischen Zwecken und orientiert sich dabei im wesentlichen an den entsprechenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Zu § 5:

Wegen der besonderen, eigenständigen Bedeutung der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Parlament und weil zudem umstritten ist, ob die Veröffentlichung eine Nutzung oder eine Übermittlung darstellt, wird die Veröffentlichung personenbezogener Daten in einer eigenen Vorschrift geregelt.

Die Vorschrift des Absatzes 2 ist wegen der unterschiedlichen Regelungen des Petitions- und Untersuchungsausschubrechts im Bund und in den Ländern nicht auf alle Parlamente anwendbar. So gilt sie beispielsweise für den Niedersächsischen Landtag nicht, nach dessen Geschäftsordnung die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben stets — öffentlich — im Landtag behandelt werden (vgl. § 54 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags). Besonders die Landtage von Niedersachsen und Bayern haben betont, daß damit nicht in Einklang zu bringen wäre, die wichtige Information, über wessen Petition verhandelt wird, zu verschweigen.

Zu § 6:

Da die Parlamentsinformationssysteme der Parlamente zu unterschiedlich sind, um eine allgemeingültige Bestimmung empfehlen zu können, sieht die Kommission von einem Formulierungsvorschlag ab.

Zu § 7:

Die Regelung folgt im wesentlichen der Empfehlung im Thesenpapier.

Sie beschränkt allerdings den Auskunftsanspruch auf personenbezogene Daten, die in automatisierten Verfahren gespeichert sind, da das Recht auf Einsicht in Akten in der Geschäftsordnung, der Archivordnung, dem Untersuchungsausschußgesetz und dem Landeswahlprüfungsgesetz abschließend geregelt ist.

Absatz 3 orientiert sich an der entsprechenden Regelung in § 18 Absatz 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes.

Zu § 8:

Die Regelungen über die Richtigstellung orientieren sich an den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs der Datenschutzordnung des Hessischen Landtags.

Die Vorschrift in Absatz 2 berücksichtigt — in Anlehnung an die Rechtslage beim medienrechtlichen Gegendarstellungsanspruch — unter anderem das informationelle Selbstbestimmungsrecht Dritter und wird insbesondere relevant, wenn die gerichtliche Entscheidung personenbezogene Daten anderer Personen enthält.

Eine Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten kommt im Parlament nur in Betracht, wenn Daten aus Sitzungen und Unterlagen des Landtags und seiner Gremien unrichtig in Dateien, etwa in das Parlamentsinformationssystem, übertragen worden sind oder die geschäftsordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Protokollberichtigung vorliegen. Darüber hinaus können Berichtigungsansprüche nicht normiert werden. Ihnen stünde die Redefreiheit des Abgeordneten oder die Privilegierung der Parlamentsberichterstattung entgegen.

Zu § 9:

§ 9 enthält Bestimmungen über die Geheimhaltungsvorkehrungen, die vom Parlament getroffen werden müssen, um den schutzwürdigen Interessen Betroffener bei der Datenverarbeitung durch das Parlament Rechnung zu tragen.

In Absatz 1 Satz 2 sind die beiden wichtigsten Fälle der Geheimhaltungsvorkehrungen beispielhaft genannt.

Aus der Regelung in Satz 3 ergibt sich, daß Geheimhaltungsvorkehrungen nicht ohne weiteres und regelmäßig zu treffen sind, sondern erst nach einer sorgfältigen Abwägung unter Beachtung des Öffentlichkeitsprinzips.

Die Bestimmung in Absatz 2 greift eine Stellungnahme des rheinland-pfälzischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Einsatz von Telefaxgeräten im vierzehnten Tätigkeitsbericht (Drucksache des Landtags Rheinland-Pfalz 12/3858) auf. Dort weist er auf die besonderen Gefahren für das informationelle Selbstbestimmungsrecht hin, die beim Faxen sensibler Daten etwa im Fall der Fehlleitung durch Verwählen entstehen. Daher dürfen vertrauliche Daten weder parlamentsintern noch an Dritte mittels Fernkopie weitergegeben werden.

Absatz 3 regelt die Löschung von Tonbandaufnahmen zur Erstellung von Sitzungsprotokollen. Durch die Bestimmung wird sichergestellt, daß insbesondere personenbezogene Daten aus vertraulichen Sitzungen nicht durch unbefugten Zugriff auf die entsprechenden Tonbandaufnahmen bekannt werden. Die Löschung von Tonbandaufnahmen muß allerdings nicht in der Datenschutzordnung geregelt werden. Auch die Geschäftsordnung oder Richtlinien des Präsidenten (vgl. Abschnitt I Nummer 3 der Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) können entsprechende Bestimmungen enthalten.

Zu § 10:

Absatz 1 verpflichtet Abgeordnete und die nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder der Enquete-Kommissionen zur Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich allerdings nicht auf alle personenbezogenen Daten, sondern nur auf solche, die geheimhaltungsbedürftig sind. In Petitionsangelegenheiten geht § 108 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz als besondere Rechtsvorschrift im Sinne des § 1 Absatz 4 vor.

Absatz 2 nimmt Bezug auf vorhandene gesetzliche Verschwiegenheitspflichten.

Die Regelung in Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß Mitarbeiter der Abgeordneten in unterschiedlichem Umfang mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Außerdem dürfen sie im Gegensatz zu Fraktionsangestellten (vgl. § 78 Absatz 6 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz) in keinem Fall über vertrauliche Sitzungen unterrichtet werden. Daher kann die Verpflichtung zur Verschwiegenheit der arbeitsvertraglichen Regelung überlassen werden.

Der Alternativvorschlag zu Absatz 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, berücksichtigt, daß eine Verschwiegenheitspflicht für Fraktionsangestellte nicht in allen Fraktionsgesetzen enthalten ist.

Zu § 11:

Absatz 1 stellt — in Anlehnung an § 10 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes — klar, daß es vor allem Aufgabe des Landtags, seiner Mitglieder und der Fraktionen selbst ist, in ihrem Bereich den Datenschutz sicherzustellen. Damit wird auch der Selbstverantwortlichkeit des Abgeordneten, die sich aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Indemnität ergibt, Rechnung getragen.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen der Empfehlung im Thesenpapier. Danach kann es geboten sein, auch den Fraktionen das Führen von Verfahrensverzeichnissen aufzulegen. Dies würde durch eine Regelung erreicht, wie sie der in Klammern gesetzte Satz vorsieht.

Zu § 12:

Die Regelung in § 12 orientiert sich an der entsprechenden Bestimmung in § 9 des Landesdatenschutzgesetzes und entspricht der Empfehlung im Thesenpapier.

Zu § 13:

§ 13 regelt die Einrichtung und das Verfahren des Datenschutzgremiums in Anlehnung an die entsprechende Empfehlung im Thesenpapier und an den Formulierungsvorschlag des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß das Datenschutzgremium sich eine Geschäftsordnung gibt, in der die Arbeitsweise des Gremiums im einzelnen festgelegt und insbesondere geregelt wird, ob es mit einfacher Mehrheit oder einstimmig beschließt.

In Absatz 2 ist in Anlehnung an die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes über die Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz eine — nicht nur personenbezogene Daten umfassende — Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Datenschutzgremiums normiert

Zu § 14:

§ 14 regelt die Aufgaben des Datenschutzgremiums.

Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen. Von dieser Überwachung nimmt die Regelung in Absatz 1 Satz 2 jedoch die Datenverarbeitung durch die Parlamentarische Kontrollkommission und die G-10-Kommission aus. Die Vorschrift trägt damit dem Wesen der Parlamentarischen Kontrollkommission und der G-10-Kommission als Kontrollorganen eigener Art Rechnung und verhindert so, daß eine „Kontrolle des Kontrolleurs“ stattfindet.

Absatz 3 beschränkt das Datenschutzgremium auf eine Anlaßkontrolle, um insbesondere der Unabhängigkeit des Abgeordneten Rechnung zu tragen.

Absatz 4 Satz 1 sieht in Anlehnung an § 11 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs der Datenschutzordnung des Hessischen Landtags vor, daß der Ältestenrat über Verstöße zu unterrichten ist. Alternativ hierzu kann auch bestimmt werden, daß die Öffentlichkeit in Tätigkeitsberichten unterrichtet wird.

Gemäß Absatz 4 Satz 2 ist das Datenschutzgremium nicht auf eine repressive Kontrolle beschränkt, sondern kann durch Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes auch präventiv datenschützend tätig werden.

Entwurf einer EntschlieÙung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente zur Beteiligung der Landesparlamente bei völkerrechtlichen Verträgen des Bundes, die Gesetzgebungskompetenzen der Länder berühren

1. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente halten die Beteiligung der Landesparlamente bei völkerrechtlichen Verträgen des Bundes, die Gesetzgebungskompetenzen der Länder berühren, für ein verfassungsrechtliches Gebot. Gleichwohl wird diesem Gebot in der Staatspraxis nicht hinreichend Rechnung getragen.

2. Gesetzgebungskompetenzen der Länder sind dann berührt, wenn der Bund in völkerrechtlichen Verträgen Verpflichtungen übernimmt, deren Erfüllung ganz oder teilweise nur durch Erlaß eines Landesgesetzes möglich ist — sei es, daß lediglich ein Zustimmungsgesetz erforderlich ist oder zur Umsetzung des Vertrags weitere gesetzliche Regelungen notwendig sind.

Vom Erfordernis der Zustimmung des Landtags ist jedenfalls auszugehen, wenn

- es ein dem Inhalt des Vertrags ganz oder teilweise entgegenstehendes Landesgesetz gibt,
- es ein mit dem Inhalt des Vertrags ganz oder teilweise übereinstimmendes Landesgesetz gibt (Parallelabkommen),
- eine entsprechende landesrechtliche Regelung nur durch Gesetz getroffen werden könnte, insbesondere weil sie entweder in die Freiheit oder das Eigentum von Bürgern eingreift oder sonst wesentlich für die Verwirklichung eines Grundrechts ist,
- kommunalen Gebietskörperschaften oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in dem Vertrag Aufgaben verbindlich übertragen werden sollen, die ihnen ohne besonderes Gesetz nicht zugewiesen werden dürfen,
- finanzielle Verpflichtungen des Landes begründet werden, die über die im Haushalt bereits enthaltenen Ausgabe- oder Verpflichtungsermächtigungen hinausgehen.

3. Die Präsidentinnen und Präsidenten ersuchen die Landesregierungen, verfahrensmäßig sicherzustellen, daß — bevor der Vertrag völkerrechtlich verbindlich wird — anhand der vorstehenden Kriterien gesondert geprüft wird, ob ein Gegenstand der Landesgesetzgebung berührt und somit die Beteiligung der Landesparlamente erforderlich ist.

Sofern dies der Fall ist, haben die Landesregierungen vor der Abgabe der Einverständniserklärung des Landes zu völkerrechtlichen Verträgen des Bundes (Nummer 3 des Lindauer Abkommens) und zur Transformation des Vertrages in Landesrecht die Zustimmung der Landesparlamente einzuholen.

4. Die Präsidentinnen und Präsidenten erwarten, daß die Landesregierungen — unabhängig von der vorstehenden förmlichen Beteiligung — die Landesparlamente wie bei Staatsverträgen der Länder rechtzeitig über den Inhalt der beabsichtigten Verträge informieren.

Begründung:

In den Ländern hat sich eine unterschiedliche Verfahrensweise in der Behandlung völkerrechtlicher Verträge des Bundes, die Gesetzgebungskompetenzen der Länder berühren, herausgebildet. Die vorstehende EntschlieÙung soll zur Wahrung der Rechte der Landesparlamente und zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Zwar war und ist zwischen Bund und Ländern — zum Teil auch zwischen den Ländern — umstritten, ob und inwieweit dem Bund die alleinige Kompetenz zum Abschluß und zur Überleitung in innerstaatliches Recht (Transformation) dieser Verträge zusteht. Dazu ist jedoch in der Staatspraxis im Lindauer Abkommen aus dem Jahre 1957 ein Modus vivendi gefunden worden, wonach eine Länderbeteiligung regelmäßig erforderlich ist, wenn deren Gesetzgebungskompetenzen betroffen sind. Dabei ist je nach der Verfassungsrechtslage in den einzelnen Ländern nicht unbedingt ein förmlicher Gesetzesbeschluß erforderlich, sondern es kann auch die Zustimmung in Form eines einfachen Parlamentsbeschlusses genügen. Der Gesetzgeber muß den Inhalt des Vertrages jedenfalls in seinen Willen übernommen haben.

In der Praxis wird allerdings nicht selten übersehen, daß völkerrechtliche Verträge des Bundes auch Regelungen enthalten, die für ein Land nur dessen Parlament verbindlich treffen und damit in Landesrecht transformieren kann. Die EntschlieÙung nennt daher noch einmal ausdrücklich die einschlägigen Kriterien, die regelmäßig eine Beteiligung der Landesparlamente auslösen, und appelliert an die Landesregierungen, auch unter diesem Gesichtspunkt völkerrechtliche Verträge des Bundes eingehend zu prüfen, zumal diese Regelungen in umfangreichen Verträgen oft nur schwer erkennbar sind.

Schließlich wird klargestellt, daß für die Information über die genannten völkerrechtlichen Verträge ähnliche Grundsätze gelten, wie sie in den „Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Landesparlamente zur parlamentarischen Behandlung von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen“ vom 6. Mai 1976 niedergelegt sind.

Entschließung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regierungskonferenz 1996 der Europäischen Union

Der europäische Einigungsprozeß hat entscheidend zur Sicherung des Friedens und zur Schaffung von wirtschaftlichem Wohlstand in Europa beigetragen. Die vom Gemeinsamen Markt ausgehende Dynamik hat nicht nur weitere europäische Länder zum Beitritt veranlaßt, sondern auch dem Streben nach einer politischen Union wesentliche Impulse gegeben. Es ist Aufgabe der Regierungskonferenz 1996 der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, durch richtige Weichenstellungen das europäische Einigungswerk für die Zukunft zu sichern.

Nach Auffassung der Präsidentinnen und Präsidenten ist es dazu notwendig, Fortschritte zu einer stärkeren föderalen Ausrichtung der Europäischen Union zu erzielen und ihre Entscheidungsstrukturen zu vereinfachen. Wenn dies gelingt, wird sich auch die Akzeptanz der Bevölkerung für die Europäische Union wesentlich erhöhen. Um das Vertrauen der Bürger zu festigen, braucht die Europäische Union eine bessere demokratische Legitimation und Kontrolle sowie mehr Transparenz und Bürgernähe in ihren Entscheidungsverfahren. Die jetzige undurchschaubare Kompetenzlage muß durch eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten sowie den Ländern und Regionen ersetzt werden.

Die Präsidentinnen und Präsidenten erwarten, daß sich auch die jeweiligen Bundesorgane für die folgenden Ziele nachhaltig einsetzen. Dabei fordern sie, daß bei der Meinungs- und Willensbildung für die Regierungskonferenz 1996 die Landesparlamente rechtzeitig informiert und beteiligt werden.

Auch halten sie es für notwendig, die Regierungskonferenz 1996 durch eine umfassende öffentliche Diskussion unter Einbeziehung der Parlamente der verschiedenen Ebenen, insbesondere auch der Landtage, vorzubereiten.

Vor diesem Hintergrund bekräftigen die Präsidentinnen und Präsidenten nachfolgende *Grundsätze für eine künftige europäische Verfassungsordnung*:

- Anwendung des Subsidiaritätsprinzips als Maßstab sowohl für die Kompetenzverteilung wie für die Ausübung konkurrierender Kompetenzen;
- Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten durch einen Kompetenzkatalog;
- Anerkennung des Prinzips der Unionstreue auch gegenüber den Ländern und Regionen;
- Fortentwicklung und Stärkung der Rechte des Ausschusses der Regionen;
- Klagerecht der Länder und Regionen vor dem Europäischen Gerichtshof auf Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Kompetenzkatalogs.